Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 (5) SFDR

Datum der Veröffentlichung:
01.08.2024

Aktualisierungsdatum:
22.09.2025

Finanzmarktteilnehmer:
Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

LEI:
529900UC2OD7II24Z667

BERENBERG

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umweltbelange, soziale Belange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, im Englischen Principal Adverse Impact (PAI) genannt, verstehen wir jene negativen Auswirkungen einer Anlage- oder Versicherungsberatung, die diese Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen können.

1. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung[1] gemäß Art. 4 SFDR

Im Mittelpunkt unserer Anlageberatung stehen die individuellen Präferenzen unserer Kunden. Seit August 2022 können im Anlegerprofil auch nachhaltige Anlageziele, sogenannte Nachhaltigkeitspräferenzen, erfasst und definierte ESG-bezogene Schwellenwerte berücksichtigt werden. Im Anlegerprofil fragen wir die Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden unter Berücksichtigung der in der Europäischen Union definierten Kategorien nachhaltiger Finanzinstrumente ab. Eine dieser Kategorien bezieht sich auf Finanzinstrumente, bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.[2]
Finanzinstrumente, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden, müssen auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden abgestimmt sein. Mithilfe der Produktangaben, die relevante Daten zu den maßgeblichen Nachhaltigkeitskategorien enthalten, kann ein automatisierter Abgleich erfolgen. Dadurch werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt und nicht geeignete Produkte systematisch ausgeschlossen.
Im Rahmen des Auswahlprozesses von Finanzprodukten für die Anlageberatung erfolgt keine Berücksichtigung von ESG-bezogene Schwellenwerten.
Unabhängig von den Wünschen einzelner Kunden hat Berenberg die Wealth and Asset Management ESG-Ausschlusskriterien entwickelt, um eigene Mindestanforderungen für Investitionen in nachhaltige Finanzprodukte festzulegen.
Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basiert in erster Linie auf dem Ausschluss bestimmter Aktivitäten, die in unserer Richtlinie zu ESG-Ausschlusskriterien dokumentiert sind. Die Übereinstimmung mit diesen ESG-Ausschlusskriterien wird für Wertpapiere unseres Anlageberatungsuniversums angegeben und systemseitig hinterlegt, sodass auf diese im Rahmen der Anlageberatung Rücksicht genommen werden kann. Somit können auf Wunsch auch neben den durch die Kunden vorgegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.
Alle Informationen zu den Berenberg Wealth and Asset Management ESG-Richtlinien und Grundsätzen können Sie auf unserer Homepage nachlesen (www.berenberg.de/esg-publikationen).

[1] Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 5 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.
[2] Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 c) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

2. Änderungshistorie[3]

01.08.2024	Veröffentlichung des Dokuments „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)". Hierdurch erfolgt die Offenlegung gemäß Art 3 sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2088.
11.07.2025	Veröffentlichung des Dokuments „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 SFDR". Hierdurch erfolgt die Offenlegung gemäß Artikel 4 Abs 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 erstmalig in einem eigenen Dokument. Es wurden Informationen über die Anwendung von ESG-bezogenen Schwellenwerten gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 ergänzt. Das ursprüngliche Dokument „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)" wurde herausgelöst.
22.09.2025	Änderung der Adresse des Herausgebers.

[3] Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 5 a) sowie Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sowie Art. 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

Herausgeber:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Überseering 28
22297 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
E-Mail: info@berenberg.de
www.berenberg.de

BERENBERG